

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



03. Juni 2025

Stellungnahme betreffend den Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2025 (69/RV)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG² Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Aus gegebenen Anlass nimmt der Unabhängige Monitoringausschuss wie folgt Stellung:

Zu Art. 16 und 17 des Entwurfs (Änderungen des Erwachsenenschutzrechts)

Die Republik Österreich wurde aufgrund der Verbesserung des Erwachsenenschutzes i.S.d. UN-BRK mit dem 2. ErwSchG international hoch gelobt.³ Insbesondere aufgrund der **partizipativen Vorgehensweise** gilt die Novellierung als Vorzeigebispiel.⁴

Weiterführend wurde auch für die Evaluierung des Erwachsenenschutzes eine Arbeitsgruppe aus Selbstvertreter*innen, ihren Organisationen, etc. einberufen. Dieser vorbildlich geführte und international beachtete Prozess wurde im Frühjahr 2025 **abgebrochen, ohne die bisherigen Ergebnisse zu verwerten.**

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² I.d.F.d. BGBl I 2018/59.

³ *Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs*** CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 4. ErlRV 1461 BlgNR 25. GP 1.

⁴ *Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs*** CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 31.

Nun wurden mit dem am 13. 05. 2025 vorgestellten Budgetbegleitgesetz 2025 **ohne Information und Konsultation** von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen folgende Änderungen zum Erwachsenenschutzrecht in Art. 16 und 17 des Entwurfs eingebracht:

1. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird von **drei auf fünf Jahre verlängert**.
2. Es gibt **kein verpflichtendes Clearing** im Erneuerungsverfahren.
3. Es sollen Anwält*innen und Notar*innen als Erwachsenenvertreter*innen **generell verpflichtet** werden können.⁵

Begründet wurden die Änderungen mit dem **Mangel** an Vertreter*innen und dem Umstand, dass 49 % der Personen unter gerichtlicher Erwachsenenvertretung über 71 Jahre alt sind, wodurch vielfach **keine Veränderung** der Lebenssituation zu erwarten sei.⁶

Zur Vereinbarkeit mit der UN-BRK

Nach **Art. 4 Abs. 3 UN-BRK** ist ausdrücklich bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften ein partizipatives Verfahren im Sinne eines aktiven Einbezugs von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen durchzuführen. Im konkreten Fall wurde ein solcher Prozess zwar gestartet, eine Verwertung der Ergebnisse fand offensichtlich nicht statt, und der Prozess wurde abgebrochen.

Die vorliegenden Änderungen wurden ohne Berücksichtigung der Ergebnisse und Diskussionen der Arbeitsgruppe sowie ohne Konsultation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen eingebracht. Das Erfordernis umfassender **Partizipation i.S.d. UN-BRK** ist damit **nicht erfüllt**.

Auch eine nachgereichte partizipative Einbindung wäre nicht mehr möglich, weil die Änderungen bereits mit 1. Juli 2025 in Kraft treten sollen.

Dies bedeutet eine **völlige Abkehr** von der international beachteten und gut etablierten partizipativen Arbeitsweise im Bereich des Erwachsenenschutzes. Dieses Vorgehen ist dem Unabhängigen Monitoringausschuss **nicht nachvollziehbar**.

⁵ ErLRV 69 BlgNR 28: GP 17.

⁶ ErLRV 69 BlgNR 28: GP 16 ff.

Der Unabhängige Monitoringausschuss hat auch wesentliche Bedenken in Bezug auf die **Inhalte** der Änderungen, zumal durch das 2. ErwSchG wesentliche Verbesserungen i.S.d. UN-BRK erwirkt wurden, die mit dem Entwurf zum Teil rückgebaut werden sollen.

Nach **Art. 12 UN-BRK** sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen können und dabei unterstützt werden. Dafür ist die unterstützende statt der ersetzenden Entscheidungsfindung notwendig, die durch die Republik Österreich auszubauen ist.⁷

Mit der Verlängerung der Laufzeit der gerichtlichen Erwachsenenvertretung um zwei Drittel (von drei auf fünf Jahre) wird der Zeitraum der ersetzenden Entscheidungsfindung aber **aus- statt abgebaut**. Diese Änderung erinnert an die dauernde Vertretung durch das Sachwalterrecht und stellt damit einen **Rückschritt** in der Entwicklung dar.⁸

Auch die Abschwächung der Kontrolle im Erneuerungsverfahren einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung ist dem Unabhängigen Monitoringausschuss nicht verständlich. Damit eine solche Vertretung jedenfalls nicht länger andauert als es unbedingt notwendig ist, ist das **Clearing** grundlegende Voraussetzung. Der Erwachsenenschutzverein kann sich bei dieser Abklärung vertiefend mit der Person, ihren Fähigkeiten, ihrer Umwelt, den zu regelnden Angelegenheiten und etwaiger Veränderungen auseinandersetzen. Dies bildet die Grundlage, um sich für oder gegen die Verlängerung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung entscheiden zu können.

Die **Erläuterungen**, dass bei 49 % der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen keine Verbesserungen der Situationen zu erwarten sind, sind **nicht geeignet** die vorliegenden Änderungen zu rechtfertigen. Vielmehr stellen sie eine defizitorientierte Betrachtung von Menschen mit Behinderungen dar und widersprechen damit dem menschenrechtlichen Modell nach **Art. 1 UN-BRK**. Auf die restlichen 51 % der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen wird nicht näher eingegangen. Die Möglichkeit des Gerichts, sich freiwillig für ein Clearing auszusprechen oder eine kürzere Frist

⁷ *Committee on the Rights of Persons with Disabilities*, General comment No. 1 (2014) Rz 7, 26, 27.CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 31 f.

⁸ Überprüfung alle 5 Jahre nach § 278 Abs. 3 ABGB i.d.F. vor BGBl I 2017/59.

vorzusehen, wird vom Unabhängigen Monitoringausschuss angesichts der bereits bestehenden enormen Auslastung der Richter*innen bezweifelt.

Die dritte Änderung über die **Verpflichtung von Anwält*innen und Notar*innen**, gerichtliche Erwachsenenvertretungen zu übernehmen, stößt beim Unabhängigen Monitoringausschuss ebenfalls auf starke Bedenken.

Da die Zusammenarbeit zwischen Vertreter*in und vertretener Person **Voraussetzung** für die Wahrung der Autonomie ist, dürfte diese „Notmaßnahme“⁹ nicht zu autonomiefördernden unterstützenden Entscheidungsfindung i.S.d. UN-BRK führen.

Fazit und Empfehlung des Unabhängigen Monitoringausschusses

Dem Unabhängigen Monitoringausschuss sind das rückschrittliche exkludierende Vorgehen, sowie der rückschrittliche Inhalt der Änderungen zum Erwachsenenschutz im Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2025 nicht nachvollziehbar.

Dies stellt eine wesentliche Verschlechterung für die Rechtssituation von Menschen mit Behinderungen dar. Es widerspricht klar den Vorgaben der UN-BRK.

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt daher nachdrücklich, **einen Abänderungsantrag für das Budgetbegleitgesetz 2025 einzubringen und die vorgelegten Änderungen des Erwachsenenschutzrechts in Artikel 16 und 17 der Regierungsvorlage zu streichen.**

Diese Stellungnahme erging als Empfehlung an das Präsidium des Nationalrats, die Bereichssprecher*innen für Menschen mit Behinderungen und die im Budgetausschuss vertretenen parlamentarischen Klubs sowie an die Justizministerin Dr.in Sporrer.

Für den Unabhängigen Monitoringausschuss

Julia Moser, Silvia Oechsner, Daniela Rammel
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

⁹ Vgl ErLRV 69 BlgNR 28. GP 17.

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Stefanie Lagger-Zach: stefanie.lagger-zach@monitoringausschuss.at